

Versammlung), der Vorstand, der Vorsitzende, die Kontroll- und Revisionskommission, die Schiedskommission, die Sozialkommission und die Kommission für Arbeits- und Gesundheitsschutz. Die Schiedskommission, die erstmals obligatorisch zu wählen ist, berät und entscheidet insbesondere über Streitigkeiten zwischen der LEG und ihren Mitgliedern über Ansprüche aus den Arbeits- und anderen Rechtsverhältnissen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, über Anträge von Mitgliedern auf Aufhebung einer gegen sie ausgesprochenen Disziplinarmaßnahme und über Streitigkeiten im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen der LEG gegenüber ihren Mitgliedern.

Eine besondere Aufgabe in der LEG erfüllt das Arbeitskollektiv. Es besteht gemäß § 38 aus den Mitgliedern, die zur Arbeitsleistung in der Genossenschaft auf Dauer in diese Einheit eingegliedert wurden. Das Arbeitskollektiv hat das Recht, über alle Angelegenheiten zu beraten, die seine Tätigkeit betreffen, und in diesen Angelegenheiten dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten, über die dieser unverzüglich zu entscheiden hat. Das Arbeitskollektiv tritt nach Bedarf, mindestens einmal in drei Monaten, zusammen und ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Dieser vom Umfang her besonders breit angelegte Teil des Genossenschaftsgesetzes entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung. Änderungen beziehen sich insbesondere auf die Einführung einer (zu vereinbarenden) Probezeit bis zur Dauer von drei Monaten bei der Begründung der Mitgliedschaft, auf die nunmehr unmittelbar gesetzliche Festlegung der Grundrechte und -pflichten der Mitglieder der LEG, die Verkürzung der Frist bei Beendigung der Mitgliedschaft (durch Vereinbarung mit dem Vorstand der LEG), die Erweiterung der Gründe für den Ausschluß eines Mitgliedes sowie die Einführung des Schiedsverfahrens in der LEG. Diese Veränderungen tragen vor allem der gewachsenen Mobilität der Arbeitskräfte Rechnung.

Insgesamt ist eine Tendenz der verstärkten Übernahme der Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs für die Regelung der Arbeitsverhältnisse (als wichtigstes Element der komplexen Mitgliedschaft) im Genossenschaftsgesetz festzustellen. Der entscheidende Grund dafür besteht wahrscheinlich darin, daß die wesentlichen Unterschiede in den Arbeitsbedingungen zwischen den Mitgliedern der LEG und den Werk tätigen, für die ausschließlich das Arbeitsgesetzbuch gilt, bereits abgeschafft sind. Dieser Aspekt zieht sich durch viele Regelungen des Genossenschaftsgesetzes, spiegelt sich jedoch besonders in § 52 wider.

Das Gesetz enthält einige Veränderungen zum Inhalt der genossenschaftlichen Nutzung von Grundstücken und sonstigen unbewegliche<sup>n</sup> Rachen. Die persönliche Hauswirtschaft der

Mitglieder der LEG wird in der Regel auf 0,25 Hektar je Mitglied begrenzt. Die Bedingungen für die Zuteilung der Hauswirtschaft, den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Mitglieder sowie für den Umfang der persönlichen Tierhaltung werden im Statut der LEG geregelt. Das Genossenschaftsgesetz enthält den allgemeinen Grundsatz, daß die Führung der persönlichen Hauswirtschaft nicht zu Lasten der Erfüllung der Mitglieds- und Arbeitspflichten gehen darf.

Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen LEG sind nach dem Genossenschaftsgesetz groß. Unter bestimmten Bedingungen und auf der Grundlage eines Vertrags können sie auch einen gemeinsamen Betrieb bilden, der durch den Vorstand, den Vorsitzenden und die Kontroll- und Revisionskommission geleitet wird und juristische Person ist. Der gemeinsame Betrieb bildet ein eigenes Arbeitskollektiv, für dessen Tätigkeit die gleichen Prinzipien wie für das Arbeitskollektiv der LEG gelten.

Bemerkenswert ist die Regelung des § 18 Genossenschaftsgesetz, die erstmals die Rechtsstellung des Verbandes der Genossenschaftsbauern gesetzlich ausgestaltet. Dieser Verband, der eine gesellschaftliche Organisation der Nationalen Front der CSSR ist, stellt die gesellschaftliche Organisation der Klasse der Genossenschaftsbauern dar. Seine Zielsetzung besteht vor allem in der Unterstützung der wirtschaftlichen Tätigkeit der LEG, ebenso aber in der Fürsorge im Hinblick auf die sozialen und kulturellen Belange der Mitglieder der LEG. Insofern ähnelt sie in gewisser Weise der Zielstellung der Gewerkschaftsbewegung. Indes gilt hier der Grundsatz der Mitgliedschaft der Genossenschaft insgesamt (als Grundorganisation), sofern sich die Mitgliederversammlung der LEG für den Eintritt in den Verband entschieden hat.

Das Genossenschaftsgesetz von 1988 umfaßt 84 Paragraphen und ist daher entschieden kürzer als sein Vorgänger von 1975, der 118 Paragraphen hatte. Dadurch ist das Gesetz überschaubarer und handhabbarer geworden. Das gilt auch für die vorgesehenen vier bis fünf Durchführungsbestimmungen. Dennoch bleibt das Genossenschaftsgesetz eine relativ komplexe Rechtsnorm, die die Grundfragen der Rechtsstellung der LEG und ihrer Mitglieder regelt. Dabei kann es sich jedoch stets nur um einen Rahmen handeln, der je nach den konkreten Bedingungen der LEG durch die individuellen Statuten mit konkretem Inhalt ausgefüllt werden muß.<sup>1</sup>

(Originalbeitrag für „Neue Justiz“,  
Fachredaktion: Prof. Dr. sc. Rolf S t e d i n g,  
Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR)

## Zur Diskussion

### Die Anklageschrift des Staatsanwalts

Prof. Dr. sc. WOLFGANG MÜLLER  
und Dozent Dr. sc. ULRICH LEHMANN,  
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft  
der Martin-Luther-Universität Halle—Wittenberg

Die Anklageschrift ist ein staatliches Dokument, mit dessen Einreichung die Anhängigkeit des Verfahrens bei Gericht begründet und in dem der Verfahrensgegenstand in tatsächlicher Hinsicht bestimmt wird. Der Staatsanwalt erhebt im Ergebnis des Ermittlungsverfahrens dann Anklage!, wenn hinreichender Straftatverdacht besteht und wenn Art und Schwere der strafrechtlich relevanten Handlungen des Beschuldigten es erfordern, darüber im allgemeinen gerichtlichen Verfahren zu entscheiden (§ 154 StPO).

Die Erhebung der Anklage setzt voraus, daß die Ermittlungen (i. S. der §§ 101, 102 Abs. 3 StPO) vollständig geführt sind und sich aus den vorliegenden beweisbaren Tatsachen die Verletzung eines Straftatbestandes bzw. mehrerer Straftatbestände ergibt. Sie setzt weiter voraus, daß die den hinreichenden Tatverdacht<sup>1</sup> 2 begründende(n) Handlung(en) als gesellschaftswidrig bzw. gesellschaftsgefährlich einzuschätzen

ist (sind), daß die Einstellung des Verfahrens oder andere Verfahrensabschlüsse (Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht, Strafbefehl, beschleunigtes Verfahren) nicht in Betracht kommen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, kommt es darauf an, daß der Staatsanwalt die Bedeutung der Anklageschrift und ihre Aufgaben genau beachtet, um ihren notwendigen Inhalt zu bestimmen und die diesen Voraussetzungen entsprechende Form anzuwenden.

#### Aufgaben der Anklageschrift

Die Verantwortung für das Strafverfahren geht mit der Einreichung der Anklageschrift vom Staatsanwalt auf das Gericht über (§ 187 Abs. 1 StPO). Das korrespondiert mit zwei wesentlichen strafprozessualen Grundpositionen — dem ausschließlichen Recht des Staatsanwalts zur Anklageerhebung und der grundsätzlich ungeteilten, im einzelnen differenzierten Verantwortung der Rechtspflegeorgane für die Geltendmachung und Realisierung strafrechtlicher Verantwortlichkeit.

1 Der Begriff „Anklageerhebung“ wird hier in engerem Sinne — Einreichung der Anklageschrift — verwendet.

2 Vgl. K.-H. Röhrner, „Tatverdacht und seine Differenzierung in der StPO“, NJ 1985, Heft 11, S. 448 f.